

Zweite Änderungssatzung zur Strassenbeitragssatzung

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I. S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in der Sitzung am 26.09.2011 folgende

Zweite Änderungssatzung zur Strassenbeitragssatzung

[StBS]

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - nachfolgend Verkehrsanlagen genannt - erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

61194 Niddatal, den 7.11.2011

Der Magistrat der Stadt Niddatal

gez. Dr. Hertel
Bürgermeister